



E-CONTROL

PA 1932/12

V VGM G 03/12

OÖ. Ferngas Netz GmbH
Geschäftsführung
Neubauzeile 99
4030 Linz

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

Gasnetz Steiermark GmbH
Geschäftsführung
Leonhardgürtel 10
8010 Graz

EVN Netz GmbH
Geschäftsführung
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

AGGM Austrian Gas Grid
Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem Verfahren gemäß § 17 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2011, ergeht nachstehender

I. Spruch

Die Benennung der Austrian Gas Grid Management AG als Verteilergebietsmanager des Marktgebiets Ost durch EVN Netz GmbH, Gas Connect Austria GmbH, Gasnetz Steiermark GmbH sowie OÖ. Ferngas Netz GmbH vom 9. bzw. 10. Mai 2012 wird genehmigt.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Im gemeinsamen Schreiben der Netzbetreiber EVN Netz GmbH, Gas Connect Austria GmbH, Gasnetz Steiermark GmbH sowie OÖ. Ferngas Netz GmbH vom 22. Februar 2012 (eingelangt am 5. März 2012) wurde bekanntgegeben, dass eine Benennung bis zum gesetzlich vorgesehenen Datum nicht möglich war, jedoch konstruktive Gespräche geführt werden, die noch im März 2012 abgeschlossen werden sollen.

Da zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt keine Benennung vorlag, wurde ein Verfahren zur amtswegigen Benennung des Verteilergebietsmanagers für das Marktgebiet Ost gem. § 17 Abs. 4 GWG 2011 eingeleitet. Mit Schreiben vom 13. März 2012 wurden die Unternehmen von diesem Umstand informiert, es wurde jedoch in Aussicht gestellt, dass angesichts der laufenden konstruktiven Gespräche vorerst keine weiteren amtswegigen Schritte unternommen werden.

Mit Schreiben vom 28. März 2012 teilte die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) mit, dass sie sich im Hinblick auf ihre bisherige Tätigkeit als Regelzonenführer bzw. Verteilergebietsmanager in der Lage sieht, die Aufgaben des Verteilergebietsmanagers des Marktgebiets Ost zu übernehmen.

Mit gleichlautenden Schreiben vom 9. bzw. 10. Mai 2012 benennen die Netzbetreiber EVN Netz GmbH, Gas Connect Austria GmbH, Gasnetz Steiermark GmbH sowie OÖ. Ferngas Netz GmbH einhellig die AGGM als Verteilergebietsmanager des Marktgebiets Ost.

II.2. Rechtliche Beurteilung

Gem. § 17 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 ist der Verteilergebietsmanager für das Marktgebiet Ost von den Betreibern der Leitungen der Anlage 1 zum GWG 2011 zu benennen, dabei handelt es sich um folgende Unternehmen: EVN Netz GmbH, Gas Connect Austria GmbH, Gasnetz Steiermark GmbH sowie OÖ. Ferngas Netz GmbH.

Voraussetzung für die Benennung als Verteilergbietsmanager gem. § 17 Abs. 1 GWG 2011 ist, dass zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen in der Lage ist, die Pflichten gemäß § 18 GWG 2011 effizient zu erfüllen und die Voraussetzungen des § 20 GWG 2011 erfüllt.

Gemäß § 20 Abs. 1 GWG 2011 muss der Verteilergbietsmanager hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten des § 18 GWG 2011 oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Netzsteuerung und Kapazitäts- und Netzzugangsverwaltung von Erdgasleitungen und Speicheranlagen zusammenhängen. Darüber hinaus ist gem. § 20 Abs. 2 GWG 2011 der Verteilergbietsmanager in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft einzurichten. Die Benennung bedarf gemäß § 17 Abs. 3 GWG 2011 der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

AGGM wurde nunmehr von den gem. § 17 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 zur Benennung berufenen Netzbetreibern einhellig als Verteilergbietsmanager für das Marktgebiet Ost benannt. Es war daher zu prüfen, ob diese Benennung einer Genehmigung zugänglich ist:

AGGM war seit Jahren Regelzonenführer der Regelzone Ost und ist nunmehr gem. § 170 Abs. 18 GWG 2011 Verteilergbietsmanager des Marktgebiets Ost. Darüber hinaus wurde AGGM mittlerweile auch als Verteilergbietsmanager für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg benannt. Es ist daher insb. aufgrund der langjährigen Erfahrung zu erwarten, dass das amtsbekannte Unternehmen auch für das Marktgebiet Ost in der Lage ist, die Aufgaben des Verteilergbietsmanagers effizient zu erfüllen.

Auch die Unabhängigkeitsvoraussetzungen des § 20 GWG 2011 sind erfüllt; AGGM ist als Aktiengesellschaft eingerichtet und ist unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten des § 18 GWG 2011 oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Netzsteuerung und Kapazitäts- und Netzzugangsverwaltung von Erdgasleitungen und Speicheranlagen zusammenhängen. Auch personelle oder organisatorische Überlappungen zu anderen Unternehmen, die die Unabhängigkeit gefährden würden, liegen nicht vor.

Das amtswegige Benennungsverfahren konnte aufgrund der einhelligen Benennung der AGGM durch die gem. § 17 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 zur Benennung berufenen Unternehmen eingestellt werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

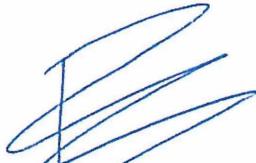
IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11. Mai 2012

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ergeht als Bescheid an:

1. OÖ. Ferngas Netz GmbH
Geschäftsführung
Neubauzeile 99
4030 Linz
2. Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
3. Gasnetz Steiermark GmbH
Geschäftsführung
Leonhardgürtel 10
8010 Graz

4. EVN Netz GmbH
Geschäftsführung
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

5. AGGM Austrian Gas Grid
Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb.

Ergeht zur Information an:

AGCS Gas Clearing and Settlement AG
Vorstand
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien